



Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Für wen und was?

- Freie Berufe (je nach Berufsrecht)

Wie gründen

- mind. 2 Gesellschafter
- schriftlicher Partnerschaftsvertrag
- Eintragung ins Partnerschaftsregister
- kein Mindestkapital

Höhe der Haftung?

- Gesellschafter haften neben dem Vermögen der PartG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Nur für „Fehler in der Berufsausübung“ haftet allein derjenige, der den Fehler begangen hat.

Gesellschaftsanteile übertragen?

- Nur an Berufsangehörige. Ansonsten siehe GbR

Wer haftet wofür nach Übertragung?

- Übergeber: Haftet den Gläubigern der Gesellschaft für vor seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten, wenn er für diese im Außenverhältnis persönlich haftet und wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde.
- Käufer: Haftet für Altschulden gegenüber Dritten mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen, u. U. auch mit seinem Privatvermögen.
- Erben: Haften für Altschulden mit ihrem Nachlass u. sonstigem privaten Vermögen.
Alternativ: Ausstieg innerhalb von 3 Monaten und Abfindung durch Gesellschafter möglich.

Tipp: Gläubiger können sich entweder an den Übergeber oder den Nachfolger wenden. Deshalb: Im Kaufvertrag festlegen, wer für Altschulden haftet.

Quelle: BMWi: Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung